

- (5) Jedes Vorstandsmitglied sowie deren Stellvertreter mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden hat bei Beschlüssen eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter bekleidet.
- (6) Der Vorsitzende führt grundsätzlich den Vorsitz im Ortsgruppenvorstand, im Verhinderungsfalle vertritt ihn sein Stellvertreter. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse der DLRG Ortsgruppe Natzungen erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahresquartal.

§ 22 Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter

- (1) Die Ortsgruppenbeauftragten sind Vorstandsmitgliedern unterstellt. Sie werden durch die Hauptversammlung berufen. Ortsgruppenbeauftragte nehmen beratend an Organtagungen der Ortsgruppe teil.
- (2) Der Ortsgruppenvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter berufen.
- (3) Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 23 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende der DLRG Ortsgruppe Natzungen und sein Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis kommt der Stellvertreter nur zum Zuge, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 24 Amtszeit

- (1) Die Mitglieder a) bis n) des Vorstandes der DLRG Ortsgruppe Natzungen werden von der Hauptversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen.
- (2) In den Jahren mit gerader Jahreszahl stehen folgende Vorstandsämter zur Wahl an:
 - a) Vorsitzender
 - c) Kassierer
 - e) Technischer Leiter (TL) – Schwimmen und Rettungsschwimmen
 - g) Technischer Leiter (TL) – Wasserrettungsdienst
 - i) Technischer Leiter (TL) – Tauchen,
 - k) Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
 - m) Justitiar